

Gemeindereglement

der

Feuerschaugemeinde Appenzell

vom 22. Januar 2025

Die Dunkeversammlung der Feuerschaugemeinde Appenzell beschliesst gestützt auf die Kantonsverfassung und Art. 24 der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bestimmt im Rahmen des kantonalen Rechts die Grundordnung, den Zweck und die Organisation der Feuerschaugemeinde Appenzell sowie die Aufgaben und Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Feuerschaugemeinde

- ¹ Die Feuerschaugemeinde Appenzell ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts des Kantons Appenzell Innerrhoden und verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit.
- ² Die Feuerschaugemeinde ist nach Massgabe des kantonalen Rechts in ihrem Zuständigkeitsbereich autonom.

Art. 3 Zuständigkeitsbereich

- ¹ Die Feuerschaugemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung, Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben.
- ² Die Feuerschaugemeinde betreibt ein Energie- und Wasserversorgungsunternehmen.
- ³ Die Feuerschaugemeinde kann auf Beschluss der Dunkeversammlung hin weitere Aufgaben übernehmen, die in ihrem Wirkungs- und Tätigkeitsbereich liegen.

Art. 4 Organe und Behörden

- ¹ Die Organe der Feuerschaugemeinde sind:
 - a) die Dunkeversammlung;
 - b) die Feuerschaukommission;
 - c) die Rechnungsprüfungskommission.
- ² Als Behörden im Sinne dieses Reglements gelten die Organe sowie von der Dunkeversammlung oder der Feuerschaukommission eingesetzte Kommissionen.

Art. 5 Amtsantritt und Amtsdauer

- ¹ Der Amtsantritt der Behördenmitglieder erfolgt zum Zeitpunkt der Wahl. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen die Nichtannahme der Wahl erklärt werden kann.
- ² Die Demission aus der Feuerschaukommission hat das Ausscheiden aus den von der Feuerschaukommission eingesetzten Kommissionen und die Aufhebung der entsprechenden Delegationen zur Folge.

Art. 6 Amtspflichten

- ¹ Die Behördenmitglieder sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Befugnisse den Geboten der Rechtmässigkeit, Sorgfalt und Zweckmässigkeit verpflichtet.
- ² Die Behördenmitglieder tun alles, was die Interessen der Feuerschaugemeinde und das Gemeinwohl fördert, und unterlassen alles, was diese beeinträchtigt.
- ³ Es ist den Behördenmitgliedern untersagt, für Amtshandlungen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Art. 7 Schweigepflicht

- 1 Die Behördenmitglieder sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten, die ihrer Natur nach geheim zu halten sind, verpflichtet.
- 2 Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.
- 3 Amtliches Material, einschliesslich elektronischer Daten, ist beim Austritt aus dem Amt der Behörde oder der verantwortlichen Stelle zu übergeben oder auf deren Anweisung zu vernichten.

Art. 8 Ausstand

- 1 Bestehen bezüglich eines Einzelgeschäfts Interessenskonflikte oder andere Ausstandsgründe im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes, teilt das betroffene Feuerschaukommissionsmitglied dies von sich aus mit und begibt sich in den Ausstand.
- 2 Ist der Ausstand streitig, entscheidet die Feuerschaukommission unter Ausstand der betroffenen Person darüber.

Art. 9 Protokollierung

- 1 Über die Verhandlungen der Feuerschaukommission und weiteren Kommissionen werden Protokolle geführt. Diese enthalten die Beschlüsse und die wesentlichen Erwägungen.
- 2 Das Protokoll der letzten Sitzung ist in der Regel der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3 Wichtige Amtshandlungen und Besprechungen sind zu dokumentieren.

Art. 10 Informationspflicht

- 1 Die Feuerschaukommission informiert die Öffentlichkeit zeitgerecht und ausreichend über ihre Tätigkeit, soweit
 - a) diese von allgemeinem Interesse sind und
 - b) nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen oder andere gesetzliche Bestimmungen dies verbieten.
- 2 Wichtige Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan, welches von der Feuerschaukommission festgelegt wird, zu veröffentlichen.

Art. 11 Schutz- und Aufbewahrungspflichten

- 1 Amtliche Akten sind durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor Verlust, Zerstörung oder unbefugtem Zugriff durch Dritte zu schützen.
- 2 Sie sind mindestens zehn Jahre bei der Feuerschaugemeinde aufzubewahren.
- 3 Sie sind vor der Vernichtung dem Landesarchiv anzubieten.

II. RECHNUNGSWESEN UND FINANZIELLES

Art. 12 Buchhaltung

- 1 Für die Gemeinde und die Geschäftsbereiche sind eine gemeinsame Bilanz und separate Erfolgsrechnungen zu führen.
- 2 Überschüsse der Feuerwehrrechnung müssen zweckgebunden verwendet werden.

Art. 13 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 14 Einnahmen

- ¹ Die Feuerschaugemeinde finanziert sich:
 - a) durch die Einnahmen aus den Geschäftsbereichen;
 - b) aus Anschluss- und Perimeterbeiträgen;
 - c) aus Abgaben;
 - d) aus Dienstleistungserträgen;
 - e) aus Vermögenserträgen;
 - f) aus Leistungen des Bundes, des Kantons und Dritter;
 - g) durch die Aufnahme von Fremdkapital.

Art. 15 Ausgaben

- ¹ Über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 250'000 und über jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 125'000 entscheidet die Dunke.
- ² Die Feuerschaukommission entscheidet über Ausgaben gemäss Absatz 1 in folgenden Ausnahmen:
 - a) für den Ersatz, die Erweiterung und Verstärkung der Verteilanlagen der Energie- und Wasserversorgung;
 - b) für die notwendigen Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstungen der Feuerwehr;
 - c) für den Kauf von Grundstücken;
 - d) wenn eine unaufschiebbare Dringlichkeit eine Sofortmassnahme erforderlich macht.
- ³ Die Beschlüsse zu Ausgaben nach lit. c) und d) werden dem Referendum unterstellt.

Art. 16 Finanzplanung und sorgsamer Umgang

- ¹ Der Einsatz der finanziellen Mittel ist in einer Planung zu erfassen.
- ² Die Behördenmitglieder, die Mitarbeitenden und die Angehörigen der Feuerwehr gehen sorgsam mit den finanziellen Mitteln der Feuerschaugemeinde um.

Art. 17 Haftung

- ¹ Die Feuerschaugemeinde haftet für Schäden, die durch widerrechtliche, in Ausübung der amtlichen Tätigkeit vorgenommene Handlungen oder Unterlassungen der Behörden, Mitarbeitenden oder Feuerwehr entstanden sind.
- ² Hat die Feuerschaugemeinde Schadenersatz geleistet, kann sie Rückgriff auf die Behördenmitglieder, die Mitarbeitenden oder die Angehörigen der Feuerwehr nehmen, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben, auch wenn sie nicht mehr für die Feuerschaugemeinde amten oder tätig sind.

III. DUNKEVERSAMMLUNG

Art. 18 Dunke

- ¹ Die Dunkeversammlung ist das oberste Organ der Feuerschaugemeinde.
- ² Die Dunkeversammlung findet im Monat April statt. In begründeten Ausnahmefällen ist die Feuerschaukommission berechtigt, einen anderen Zeitpunkt festzusetzen.
- ³ Zur Wahrung des Antragsrechtes muss eine Verschiebung rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 19 Anträge und Anregungen

- ¹ Die Stimmberechtigten haben das Recht, der Dunkeversammlung Anträge und Anregungen zu unterbreiten.
- ² Soll die nächste ordentliche Dunkeversammlung über einen Antrag beschliessen, ist dieser spätestens bis zum 31. Dezember vor der Versammlung einzureichen.
- ³ Der Antrag ist in schriftlicher Form und begründet bei der Feuerschaukommission einzureichen.
- ⁴ Erfüllt der Antrag die formellen Voraussetzungen, hat ihn die Feuerschaukommission an der nächsten ordentlichen Dunkeversammlung zu traktandieren.
- ⁵ In begründeten Fällen kann die Feuerschaukommission die Traktandierung um ein Jahr verschieben.

Art. 20 Ausserordentliche Versammlung

- ¹ Verlangen wenigstens 400 Stimmberechtigte unterschriftlich und unter Angabe des Zweckes die Abhaltung einer ausserordentlichen Dunkeversammlung, wird sie bis spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens durchgeführt.
- ² An einer ausserordentlichen Dunkeversammlung dürfen nur diejenigen Geschäfte behandelt werden, die zur Einberufung geführt haben.

Art. 21 Zuständigkeit

Die Dunkeversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Abstimmung über Referenden;
- d) Wahl der Feuerschaukommission und ihres Präsidiums;
- e) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- f) Beschlussfassung über Anträge der Feuerschaukommission oder von Stimmberechtigten;
- g) Ausgabenbeschlüsse soweit nicht die Feuerschaukommission zuständig ist;
- h) Entgegennahme von Wünschen und Anträgen zuhanden der Feuerschaukommission;
- i) Geschäfte, die ihr durch gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.

IV. FEUERSCHAUKOMMISSION

Art. 22 Zusammensetzung

- ¹ Die Feuerschaukommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.
- ² Die Bezirke Appenzell und Schwende-Rüte müssen mit mindestens einem Mitglied in der Feuerschaukommission vertreten sein.

Art. 23 Aufgaben

- ¹ Die Feuerschaukommission ist die leitende, planende und vollziehende Behörde der Feuerschaugemeinde und damit deren Exekutivorgan.
- ² Die Feuerschaukommission übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Feuerschaugemeinde vorbehalten sind und vertritt die Feuerschaugemeinde nach aussen.

- 3 Die Feuerschaukommission fasst und vertritt ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie kann ihre Beschlüsse dem Referendum unterstellen.
- 4 Die Feuerschaukommission ist zuständig für die Regelung von Rechten und Pflichten der Mitarbeitenden der Feuerschaugemeinde.
- 5 Der Feuerschaukommission obliegt insbesondere:
 - a) der Vollzug der der Feuerschaugemeinde durch Verfassung, Gesetz, Verordnung sowie Reglementen zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse sowie der Beschlüsse der Dunkeversammlung;
 - b) die Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Dunkeversammlung;
 - c) die Festsetzung der Wartgelder und Sitzungsentschädigungen;
 - d) die jährliche Anpassung der Lohnsumme und der Löhne der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - e) die Regelung des Finanzhaushaltes im Rahmen dieses Reglements;
 - f) die Erstellung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
 - g) der Erlass von Weisungen und Bedingungen;
 - h) die Ernennung von Kommissionen;
 - i) die Festlegung der Organisation und Kompetenzen der Gemeindeverwaltung und Geschäftsbereiche;
 - j) die Einstellung und Kündigung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen.

Art. 24 Referendum

- 1 Dem Referendum unterstehende Beschlüsse werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.
- 2 Ein Referendum kommt zustande, wenn 200 Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation ein rechtsgültiges Begehren auf Herbeiführung eines Beschlusses der Dunkeversammlung einreichen.
- 3 Das Begehren ist bei der Feuerschaugemeinde einzureichen, die die Unterzeichnungen und Einhaltung der weiteren Vorgaben prüft. Die Feuerschaukommission stellt fest, ob das Referendum zustande gekommen ist.
- 4 Im Übrigen werden die kantonalen Bestimmungen über das fakultative Finanzreferendum sachgemäss angewendet.

Art. 25 Sitzungen

- 1 Die Feuerschaukommission wird von der Feuerschaupräsidentin oder vom Feuerschaupräsidenten einberufen oder wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.
- 2 Die Sitzungen der Feuerschaukommission und der von ihr eingesetzten Kommissionen sind nicht öffentlich.

Art. 26 Beschlüsse

- 1 Die Feuerschaukommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.
- 2 Bei Abstimmungen ist ein Antrag angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

- 3 In Ausnahmefällen können Korrespondenzabstimmungen durchgeführt werden. Bei solchen ist für den Entscheid die Mehrheit der gesamten Feuerschaukommission notwendig. Korrespondenzbeschlüsse und die dazu gehörenden wesentlichen Erwägungen sind im Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung aufzuführen.

Art. 27 Präsidialamt

- 1 Die Feuerschaupräsidentin oder der Feuerschaupräsident führt den Vorsitz an der Dunkeversammlung und an Sitzungen der Feuerschaukommission.
- 2 Sie oder er beaufsichtigt die Geschäfte und sorgt für deren Koordination.
- 3 In zeitlich dringenden Verwaltungsverfahren trifft sie oder er die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und fasst Präsidialbeschlüsse. Diese sind der Feuerschaukommission so rasch wie möglich, spätestens an der nächsten ordentlichen Sitzung, zur Kenntnis zu bringen.

Art. 28 Stellvertretung Präsidialamt

- 1 Die Feuerschaukommissionspräsidentin oder der Feuerschaukommissionspräsident wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten vertreten.
- 2 Sind beide verhindert, wählen die verbleibenden Mitglieder der Feuerschaukommission aus ihrer Mitte eine vorübergehende Vorsitzende oder einen vorübergehenden Vorsitzenden.

V. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 29 Zusammensetzung und Prüfungspflicht

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission besorgt die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Jahresrechnung.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission ist verpflichtet, die Prüfung spätestens sechs Wochen vor der Dunkeversammlung zu erledigen.

Art. 30 Bericht und Antrag

- 1 Über das Prüfungsergebnis ist der Dunkeversammlung jährlich summarisch Bericht zu erstatten.
- 2 Der Bericht enthält die Anträge an die Dunkeversammlung. Er ist mindestens von zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission zu unterzeichnen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Standeskommission in Kraft.

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Organisationsstatut der Feuerschaugemeinde Appenzell vom 9. Mai 1963 und alle andern diesem Reglement widersprechenden Vorschriften und Beschlüsse der Feuerschaugemeinde aufgehoben.

Namens der Dunkeversammlung der Feuerschaugemeinde Appenzell

Appenzell, 11. April 2025

Der Präsident:

Der Sekretär:

Reto Camenisch

Hanspeter Koller

Von der Standeskommission genehmigt:

Appenzell,.....

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Roman Dobler